

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Weserport GmbH
Hüttenstraße 20
28237 Bremen

Auskunft erteilt
Tanja Susann Kruppa

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 450

T +49 421 3 61-94 79
F +49 421 3 61-95 15

E-mail
tanja_susann.kruppa
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-6

Bremen, 9. Dezember 2014

Änderung der Genehmigung für den Betrieb einer Abfallumschlagsanlage und eines Abfallzwischenlagers auf dem Grundstück „Südweststraße 21“ (Terminal 4) in Bremen; Umschlag und Zwischenlagerung von Salzschlacke

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 09.09.2014 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), die Genehmigung vom 08.01.2004 wie folgt geändert:

In die Liste der zugelassenen Abfälle unter Punkt 2 der Genehmigung wird folgender Abfallschlüssel der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis¹ (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) neu aufgenommen:

AVV 10 03 08* Salzschlacken aus der Zweitschmelze

Der Stoff wird per Schiff angenommen, auf LKWs umgeschlagen, abgekippt, auf dem Grundstück 10 bis 14 Tage zwischengelagert und anschließend mit den LKWs abtransportiert.

2. Die Anlage wird nach der Neufassung der 4. BImSchV nunmehr wie folgt eingestuft:

Nummer 8.12.1.1	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
-----------------	---

 Dienstgebäude
Wegesende 23
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

 Eingang
Wegesende 23
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 5 -



D-112-00021

Nummer 8.15.1	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag
---------------	--

3. Für diese Änderungsgenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

- Antragsunterlagen vom 09.09.2014 (Anlage 1)
- Ergänzende Unterlagen vom 06.10.2014 (Anlage 2)

4. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

4.1 Abfallrechtliche Auflagen

- 4.1.1 Beim Umschlag und der Zwischenlagerung von grenzüberschreitenden Abfällen, die notifizierungspflichtig sind, darf keine Vermischung der einzelnen Chargen je Notifizierung erfolgen.
- 4.1.2 Die Abfälle sind während der Entladung und des Transports vor Feuchtigkeit zu schützen und abgedeckt zu transportieren.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 4.2.1 Der Zeitpunkt der Probelieferung ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen frühestmöglich mitzuteilen.
- 4.2.2 Bei der Probelieferung sind folgende Daten für die Ermittlung der tatsächlichen Gefährdung der Mitarbeiter zu erheben:
- Während des Umschlages vom Schiff zum LKW sind die Feuchte, die Windgeschwindigkeit und die Windrichtung festzuhalten. Weiterhin ist der Umschlag mit Fotos darzustellen. Die gesammelten Daten sind der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zeitnah zuzuschicken.
 - Während der Lagerung der Salzschlacke sind an mehreren Stellen, die mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vor Ort abzustimmen sind, zweimal täglich Ammoniakmessungen durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Messung ist ebenfalls die Feuchte und die Windgeschwindigkeit zu ermitteln. Alle Daten sind aufzuzeichnen und der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuzuschicken. Gleichzeitig sind die ermittelten Daten von Wersport in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten.
- 4.2.3 Der Umschlagbereich am Schiff und in der Lagerhalle (Schleppdach) ist mehrmals täglich zu reinigen, um eine Verschleppung der Salzschlacke zu verhindern. Der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist ein Reinigungsplan vor der Probelieferung zuzuschicken.

4.3 Auflagen nach VAWS

- 4.3.1 Der Lagerbereich für die Salzschlacke ist durch einen Sachverständigen gemäß § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAWS) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Dezember 2005 (Brem.GBl. S.1 vom 2. Januar 2006) vor der Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre überprüfen zu lassen.

4.3.2 Sämtliche unterirdische Anlagen/ Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe B, C und D nach § 6 VAWS (Lagerbehälter, Rohrleitungen etc.) sind vor der Inbetriebnahme/ Wiederinbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre (ausgenommen von der wiederkehrenden Prüfung sind oberirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe A und B nach § 6 VAWS) durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen. Des Weiteren sind sämtliche unterirdische Anlagen/ Anlagenteile sowie überirdische Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe C und D nach § 6 VAWS bei der Stilllegung der Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

4.3.2 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, unter Tel: 0421/ 361-5605 bzw. 0152/ 09093066, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, § 102 Bremisches Wassergesetz -BremWG- vom 12. April 2011(BremGBI. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 04. 2013 (Brem.GBI. S. 131).

4.3.3 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, zu entleeren (§ 9 VAWS).

4.4 Hinweise nach VAWS

Auf die Einhaltung weiterer Vorschriften wird gesondert hingewiesen:

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist
- WasgefStAnIV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

5. Begründung

Das Betriebsgrundstück in der „Südweststraße 21“ in Bremen-Oslebshausen wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 10 BImSchG mit Bescheid vom 08.01.2004 für den Umschlag und für die Zwischenlagerung von bestimmten Abfallarten zunächst für die Firma Eurocargo Logistic GmbH & Co.KG zugelassen. Am 08.02.2008 hatte die Firma Weserport GmbH angezeigt, dass sie seit dem 01.01.2008 die Abfallumschlagsanlage und das Abfallzwischenlager der Firma ECL auf dem Grundstück „Südweststraße 21“ betreibt.

Mit Bescheid vom 08.02.2008 wurde der Firma Weserport vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dazu mitgeteilt, dass die der Firma ECL erteilte Genehmigung mit allen Rechten und Pflichten auf die Firma Weserport übergeht.

Im Rahmen ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten beabsichtigt die Firma Weserport nunmehr die Zwischenlagerung und den Umschlag von „Salzschlacken aus der Zweitschmelze“. Hierbei handelt

es sich um gefährlichen Abfall nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis, der bisher nicht im Katalog der für die Anlage zugelassenen Abfälle aufgeführt ist. Die Anlage ist auch für den Umschlag anderer gefährlicher, (damals: besonders überwachungsbedürftiger) Abfälle zugelassen.

Des Weiteren handelt es sich um große Mengen von Salzschlacken, die auf dem Grundstück Südweststraße zwischengelagert und umgeschlagen werden sollen, so dass die Erweiterung des Abfallkataloges nicht mehr in Form einer Anzeige, sondern als wesentliche Änderung der Anlagengenehmigung anzusehen ist.

Die Firma Weserport hat daher am 09.9.2014 die Änderung der Genehmigung vom 08.01.2004 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gehört:

- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen - Dienstort Bremen –
- der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Abfallüberwachung
 - VAWS
- das Hansestadt Bremisches Hafenamts, Hafensicherheit

Bedenken gegen die Änderung wurden nicht geäußert. Allerdings wurden von den Fachbehörden Forderungen zum Schutz der Umwelt erhoben, die in Form von Nebenbestimmungen in die Änderungsgenehmigung aufgenommen wurden

Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass sich der Umgang mit dem gefährlichen Abfall sowohl generell als auch mit Salzschlacke im Besonderen nicht auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken wird.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Bewertung der Fachbehörden hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der nach § 16 Abs. 2 geforderte Antrag der Firma Weserport liegt der Behörde vor. Daher konnte von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die §§ 4, 10 und 16 des BImSchG sowie die Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) berichtigt am 7. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3756 Nr. 2) in Kraft getreten am 2. Mai 2013. Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

6. Kostenfestsetzung

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kruppa

¹ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)